

Stellungnahme des Arbeitskreises der Opferhilfen (ado)

zum Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

für ein Drittes Opferrechtsreformgesetz

Vorbemerkung:

Diese Stellungahme hat drei Teile.

Der kurze Teil I. geht auf die im Referentenentwurf (im Folgenden kurz: "Entwurf") vorgeschlagenen Neuregelungen zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (im folgenden kurz "Richtlinie") ein.

Der Schwerpunkt liegt bei **II**. Dort regt der **ado** über die Vorschläge des Entwurfs hinaus gehende Neuregelungen an.

Unter **III**. nimmt der **ado** zur neuen, in keinem direkten Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie stehenden Vorschrift des § 406g StPO zur "psychosozialen Prozessbegleitung" Stellung.

I.

Der **ado** ist mit den vorgeschlagenen, der Umsetzung der Richtlinie dienenden Neuregelungen weitgehend einverstanden, hat aber die folgenden wenigen Anmerkungen:



## Zu: A. Problem und Ziel:

Im zweiten Absatz, dritte und vierte Zeile, ist ein Versehen: Die Europäische Richtlinie dient ausweislich ihrer offiziellen Bezeichnung dem Schutz von Opfern von "Straftaten", nicht aber von "Strafverfahren".

**Zu Art. 1 Nr. 1**. = § 48 Abs. 3 StPO neu (S. 4, 20f. des Entwurfs):

Der **ado** begrüßt den Vorschlag einer "zentralen Einstiegsnorm", die alle am Strafverfahren Beteiligten zur Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit des verletzten Zeugen verpflichtet und zugleich beispielhaft einige wesentliche der dann veranlassten Schutzmaßnahmen aufzählt. Dieses Voranstellen, gleichsam eine Präambel, greift die Regelungstechnik auf, die auch die Richtlinie in Art. 1 Absatz 1 Satz 2 verwendet. Der **ado** sieht zudem in der Erwähnung der "Opferhilfeeinrichtung" in Satz 4 einen wichtigen Beitrag, die Mitwirkung der Opferhilfe im Strafverfahren gesetzlich fester zu verankern.

Jedoch wäre in Satz 1 zu überlegen, das Wort "seiner" (Schutzbedürftigkeit) durch das Wort "einer" zu ersetzen. Dies entspräche nicht nur der durchgängigen Wortwahl in der Begründung des Entwurfs, sondern würde sachgerecht differenzieren, trüge nämlich der Tatsache Rechnung, dass nicht alle verletzten Zeugen besonders schutzbedürftig sind.

Ferner könnten unter die zu prüfenden Beispiele für besondere Schutzmaßnahmen (Abs. 3 des Entwurfs) die Vorschriften des § 68 Abs. 2 und 3 StPO aufgenommen werden. Dies würde dem Umstand gerecht, dass beispielsweise viele Verletzte befürchten, ihr Aufenthaltsort könnte den Beschuldigten oder deren Umfeld bekannt werden.

Schließlich wäre zu erwägen, § 48 Abs. 3 StPO des Entwurfs auf Zeuginnen und Zeugen auszudehnen, die nicht zugleich Verletzte sind. Auch sie können besonders schutzbedürftig sein, wenn es sich beispielsweise um Kinder, geistig behinderte Personen oder um Angehörige von Verletzten handelt. Die Aufnahme auch der Angehörigen würde zugleich



der Abgrenzung aus in Art. 2 Abs. 1 a) ii der Richtlinie entsprechen.

**Zu Art. 1 Nr. 3** = § 158 StPO (S. 4f., 21f. des Entwurfs):

Der **ado** ist einverstanden mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext.

In der Begründung zu Buchstabe b) (S. 22, dritter Absatz, dritter Satz) sollten die in Parenthese stehenden Wörter "zumindest rudimentäre" durch das Wort "hinlängliche" ersetzt werden, um eine unnötig abwertende Konnotation zu vermeiden. Einigkeit dürfte darüber bestehen, dass die Verständigungsmöglichkeiten in der gemeinsamen Sprache zumindest "hinlänglich" sein müssen.

**Zu Art. 1 Nr. 9 b) cc)** = § 406d (S. 5f., 25ff. des Entwurfs):

Terminologisch sollte die Regelung in § 406d Abs. 2 Nr. 4 StPO des Entwurfes mit dem StVollzG, den Straf- und den Maßregelvollzugsvollzugsgesetzen (soweit vorhanden) der Länder abgestimmt werden.

Nur die Einbeziehung aller Aufenthalte der Gefangenen und Untergebrachten außerhalb der Anstalt in die Auskunftspflicht entspricht der Richtlinie (vgl. Erwägungsgrund 32). Eine genaue sprachliche Fassung erscheint nicht zuletzt deshalb notwendig, weil die Vorschriften in den Vollzugsgesetzen der Länder voneinander abweichen.

Für die praktische Umsetzung erscheint ferner Folgendes wichtig: Der Antrag des Verletzten auf diese Mitteilungen wird sich regelmäßig bei den Akten des Ermittlungs- bzw. später des gerichtlichen Verfahrens befinden. Da nach dem ersten der der Nr. 4 neu anzufügenden Sätze



die Mitteilung über Vollzugslockerungen aber durch die darüber entscheidende Stelle – das ist die Justiz- (JVA) bzw. die Maßregelvollzugsanstalt – erfolgt, muss sichergestellt werden, dass die JVA bzw. die forensische Klinik, der die Verfahrensakten nicht vorliegen, vom entsprechenden Antrag des Verletzten Kenntnis erhält und diese zu ihren Akten nimmt. Eine Unterrichtungspflicht der JVA bzw. Klinik durch die Staatsanwaltschaft als der nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens aktenführenden Behörde könnte zumindest den RiStBV (etwa in Nr. 140) eingefügt werden. Sehr instruktiv übrigens ist für die rechtstatsächlichen Gegebenheiten des "Opferschutzes im Strafvollzug" der zum Teil auf eigenen Erhebungen der Autoren beruhende Aufsatz von *Gelber/Walter*, NStZ 2013, 75ff.

Ein weitergehender, umfassenderer und aus Sicht des **ado** effektiverer Lösungsvorschlag wäre: Der Hauptakte könnte in den in Frage kommenden Fällen eine als "Opferschutzheft" zu bezeichnende Beiakte hinzugefügt werden, in die von Anfang an und laufend u. a. die Anträge der Verletzten aufgenommen werden. Damit ist gewährleistet, dass die Anträge nicht in den Hauptakten "untergehen", und dass sie nicht während der Verfahrensabschnitte, in denen sie zu bescheiden wären, unbeachtet bleiben. Eine solche Beiakte könnte zugleich als Dokumentation dienen, welche Belehrungen/Informationen den Verletzten erteilt worden sind, welche noch ausstehen und damit nachzuholen sind. Ohne großen Arbeitsaufwand könnte jeder am Verfahren Beteiligte sehen, ob dem Opferschutz Genüge getan wird. Auch das Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit eines Verletzten sollte dann darin dokumentiert werden. Besonders hilfreich dürfte ein solches Vorgehen bei umfangreichen Verfahren/ Sammelverfahren mit zahlreichen Verletzten und/ oder Beschuldigten sein. Umzusetzen wäre ein solcher Vorschlag von den Ländern über deren Aktenordnungen; allerdings könnte in die Begründung des Entwurfs eine entsprechende Anregung aufgenommen werden.



**Zu Art. 1 Nr. 12** = § 406i Abs. 1 Nr. 5 (S. 7, 33 des Entwurfs):

Die Formulierung, die Verletzten seien darauf hinzuweisen, sie könnten "nach Maßgabe des § 155a einen Täter-Opfer-Ausgleich 'erreichen", erscheint nicht sachgerecht. So treffend einerseits die Wortwahl in § 155a StPO ist, dass die StA "stets die Möglichkeit prüfen soll, einen TOA zu 'erreichen"", so missverständlich ist sie andererseits im vorliegenden Entwurf, da der Verletzte allein ohne Mitwirkung des Täters/Beschuldigten keinen TOA "erreichen" kann. Der ado schlägt vor, das Wort "erreichen" durch die Wörter "anregen und daran mitwirken" zu ersetzen. Im Übrigen schlägt der ado eine stärkere Bindung des TOA an eine ausdrückliche Einwilligung des Opfers vor (siehe dazu unten S. 14)

In Abs. 2 sollte vor "§ 68a" eingefügt werden "§ 68 Abs. 2 und 3".

In der Begründung zu § 406 i Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 (S. 33 des Entwurfs) dürfte es sich bei den Angaben "neue Nr. 6" und "neue Nr. 9" um ein Versehen handeln.

II.

Der **ado** hält aber wesentlich weitergehende bundesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie für erforderlich.

## (1) Zu Art. 2 der Richtlinie (Begriffsbestimmung des Opfers)

Der Entwurf verzichtet (vgl. dazu S. 9 letzter Absatz) bewusst auf eine Begriffsbestimmung des Opfers bzw. des Verletzten.



Der **ado** stellt zur Diskussion, der StPO eine Begriffsbestimmung des Verletzten/Opfers einzufügen, die die Richtlinie richtigstellt und präzisiert.

Der **ado** weist zur Begründung dieses Vorschlags darauf hin, dass die Richtlinie (in Art. 2 Nr. 1. a) i)) eine in der strafgerichtlichen Praxis nicht unproblematische Definition des Begriffs "Opfer" enthält. Diese lautet nämlich, Opfer sei

"eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung, oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, **erlitten hat** (Hervorhebung durch den **ado**)."

Da die Position als Opfer indes rechtskräftig erst nach Abschluss des Strafverfahrens feststeht, sehen wir einen unnötigen Widerspruch zwischen dieser Definition mit ihrer – sprachlich im Indikativ Perfekt enthaltenen – Feststellung des Verletztseins einerseits und der nach Art. 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention für jeden Beschuldigten/Angeklagten geltenden Unschuldsvermutung andererseits.

Der "Vermittlungsversuch" in Erwägungsgrund 12 der Richtlinie (zum Komplementärbegriff des "Straftäters"), wo es heißt, "Straftäter" im Sinne der Richtlinie sei eine verdächtige Person auch vor Geständnis bzw. Verurteilung, dies berühre aber nicht die Unschuldsvermutung, ist formelhaft und beseitigt diesen Widerspruch nicht überzeugend.

Manche Strafverteidiger nehmen gerade diesen Widerspruch zum Anlass, polemisch vorgetragene Einwendungen gegen jede Zeugenbegleitung durch Mitarbeiter von Opferunterstützungsdiensten zu erheben, da durch eine Beteiligung der Opferhilfe der "Opferstatus" vor Rechtskraft unter Verletzung der Unschuldsvermutung gleichsam "festgeschrieben" würde.

Ein ebenso einfaches wie überzeugendes Vorbild für eine Auflösung dieses Widerspruchs bietet die österreichische StPO. Dort ist in § 65 Nr. 1 Buchst. a. bestimmt:



"Im Sinne dieses Gesetzes ist 'Opfer' jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt **sein könnte** (Hervorhebung durch den **ado**)."

Diese Definition wird unter Buchstabe c. auf jede Person erweitert, die anders als in den Fällen von a. "in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt sein könnte". Die Formulierung "könnte" durchzieht dann weiter die gesamte österreichische StPO, sofern die einzelnen Maßnahmen des Opferschutzes angesprochen sind (z. B. §§ 66 Abs. 2 Satz 4 und 156 Abs. 1 Nr. 2 öStPO)

Eine allgemeine Definition in der deutschen StPO – die statt von "Opfer" im Sprachgebrauch der deutschen StPO vom "Verletzten" zu sprechen hätte – könnte etwa lauten:

"Verletzter im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, hinsichtlich derer ein hinreichender Tatverdacht besteht, dass sie Opfer einer Straftat geworden sein könnte."

Eine derartige Definition könnte in die begrüßenswerte "zentrale Einstiegsnorm" des Entwurfs zu § 48 Abs. 3 StPO aufgenommen werden und würde dadurch auch deren Aussagekraft stärken.

Der **ado** fügt hinzu: Mit der Formulierung "sein könnte" geht keine uferlose Ausweitung des Opferbegriffs einher, da schon die Möglichkeit, Opfer geworden zu sein, der Überprüfung zugänglich ist. Sie bildet das Gegenstück zum "hinreichenden Tatverdacht" gegen den Beschuldigten.



**Zu Art. 6 der Richtlinie** (Recht der Opfer auf Informationen zu ihrem Fall)

Nach dem Entwurf soll es bei der in § 406d Abs. 1 StPO enthaltenen Beschränkung des Auskunftsrechts des Verletzten über Ausgang bzw. Einstellung des gerichtlichen Verfahrens bleiben. Auskunft erhält der Verletzte nur, "soweit es (das Verfahren, **ado**) ihn betrifft".

Das führt beispielsweise zu der folgenden unbefriedigenden Situation: Wurde einheitliche Jugendstrafe wegen Taten zum Nachteil mehrerer Opfer verhängt, kann jedem dieser Opfer auf seine Nachfrage nur mitgeteilt werden, dass "Jugendstrafe" verhängt wurde, nicht aber – auf die zu erwartenden Nachfrage – die Höhe dieser Strafe (weil die Einheitsstrafe ja nicht nur die nachfragenden Verletzten allein, sondern ggf. auch andere Opfer betrifft). Dasselbe gilt für eine Gesamtfreiheitsstrafe, sofern die für die wegen der Tat gegen das nachfragende Opfer verhängte Einzelstrafe nicht gerade die "Einsatzstrafe" darstellt.

Eine Information ohne Mitteilung über die Höhe der Strafe wäre aber substanzlos und für das Opfer, das sich durch ein solches Verschweigen geradezu entmündigt vorkommen muss, unbefriedigend.

Der **ado** regt an, zu prüfen, ob § 406 d Abs. 1 StPO insoweit geändert werden kann, dass die Wörter "soweit es ihn betrifft" gestrichen werden.

Dies allein schon deswegen, um den um Auskunft gebetenen Justizjuristinnen und -juristen die Versuchung zu ersparen, trotz der bisherigen gesetzlichen Beschränkung dem – verständlicher Weise an der Strafhöhe besonders interessierten – Opfer doch, contra legem, die Länge einer einheitlich verhängten Freiheitsstrafe mitzuteilen.

Da jeder ein berechtigtes Interesse dafür darlegende Verletzte sich die Information über die gesamte ausgeurteilte Strafhöhe durch das Urteil, auch wenn es andere Verurteilte mitbetrifft, nach § 406e StPO durch Akteneinsicht eines zu beauftragenden Rechtsanwaltes verschaffen könnte, sieht der **ado** in einer entsprechenden Neuregelung keine beachtliche Beeinträchtigung der Rechte der Verurteilten.



**Zu Art. 8 der Richtlinie** (Recht auf Zugang zu vertraulich arbeitenden Opferunterstützungsdiensten)

Aus Art. 8 Abs. 1 ergibt sich die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Einrichtung von Opferunterstützungsdiensten in staatlicher oder freier Trägerschaft. Sie umzusetzen ist in Deutschland Sache der Länder.

Allerdings müssen diese Opferunterstützungsdienste – wie sich ebenfalls aus Art. 8 Abs. 1 ergibt –, dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet" sein. Hier sieht der **ado** bundesgesetzlichen Regelungsbedarf durch die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für professionelle Opferberaterinnen und -berater.

Die erforderliche "Vertraulichkeit" ist nicht bereits durch den – strafrechtlich bewehrten (§ 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB) – Schutz des Anvertrauten als "Privatgeheimnis", der eine Offenbarung gegenüber jedermann unter Strafe stellt, gewährleistet.

Der strafrechtliche Schutz des § 203 StGB erstreckt sich nur auf die *berufsbezogene* Schweigepflicht von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern usw. in der professionellen Opferhilfe. Die vielen ehrenamtlichen Opferhelferinnen und -helfer – wir denken hier an die des "Weißen Rings" – unterliegen keiner gesetzlich geregelten Schweigepflicht. Der **ado** hat Bedenken, ob eine – lediglich vereins- und damit privatrechtliche – interne Verpflichtung innerhalb des jeweiligen Opferunterstützungsdienstes ausreicht, um "Vertraulichkeit" entsprechend dem Gebot der Richtlinie herzustellen. Selbst z. B. bei Ärztinnen und Ärzten erscheint dem deutschen Gesetzgeber bekanntlich die standesrechtliche Selbstkontrolle nicht ausreichend, weshalb für diesen Beruf die Verletzung der Schweigepflicht unter Strafandrohung gestellt ist.

Aber auch im Bereich der professionellen Opferhilfe – und damit betreffend Sozialarbeiterinnen



und -arbeiter usw. – reicht die bestehende Rechtslage nicht aus, denn § 203 StGB enthält kein Zeugnisverweigerungsrecht. Vielmehr stellt die aus § 48 Abs. 1 Satz 2 StPO folgende Aussagepflicht vor Staatsanwaltschaft und Gericht einen Rechtfertigungsgrund für eine Aussage entgegen der Schweigepflicht aus § 203 StGB dar.

"Vertraulichkeit" bedeutet aber schon dem Wortlaut nach, dass keine weiteren Personen, somit weder Staatsanwaltschaft noch Gericht, von dem Kenntnis erhalten, was zwischen Opferunterstützungsdienst und Opfer gesprochen wurde.

Zwar gelingt es erfahrenen Opferberaterinnen und -beratern regelmäßig, das erforderliche Vertrauensverhältnis zum betreuten Opfer auch dann aufzubauen, wenn sie dieses zuvor auf ihr fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen haben. Dennoch würde sich dieses Vertrauensverhältnis leichter erreichen lassen, wenn eingangs auf ein Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen werden könnte. Die enge Verbindung zwischen Opferberatung und strafrechtlichem Verfahren verlangt daher aus der Sicht des **ado** die Einführung eines berufsbedingten Zeugnisverweigerungsrechts zuerst in der Strafprozessordnung, darüber hinaus auch in weiteren für die Verletzten relevanten Verfahrensgesetzen, etwa der ZPO.

Sowohl die österreichische als auch die schweizerische StPO sehen im Übrigen bereits ein Zeugnisverweigerungsrecht für die professionelle Opferhilfe vor:

Für Österreich – dessen strafprozessualer Opferschutz, wie auch im Entwurf (etwa S. 28, vorletzter Absatz) zu Recht anklingt, in manchem vorbildlich ist – bestimmt § 157 Abs. 1 Nr. 3 öStPO, dass "Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung" zur Verweigerung der Aussage über das ihnen in dieser Funktion bekannt



Gewordene berechtigt sind.

Der Kreis der so Weigerungsberechtigten ist seinem Wortlaut nach weit gezogen; er reicht über den der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der von dem Österreichischen Justizministerium anerkannten Einrichtungen der psychosozialen Prozessbegleitung iSv § 66 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 öStPO hinaus.

Für die Schweiz bestimmt § 173 Abs. 1 Buchst d) SchweizStPO, dass Personen, die für eine Beratungsstelle nach § 11 des schweizerischen OpferhilfeG arbeiten, nur dann vor Gericht auszusagen haben, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Verfahrensrechtlich ist dieses Recht der Aussageverweigerung durch ein Beschwerderecht der Zeugin/des Zeugen geschützt; bis zum Entscheid der Beschwerdeinstanz haben diese ein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 174 Abs. 2 und 3 SchweizStPO).

Abgegrenzt werden könnte der Kreis der Zeugnisverweigerungsberechtigten durch ein – den Ländern zu übertragendes – Anerkennungsverfahren für die Einrichtungen, das in erster Linie an die Tätigkeit in der professionellen Opferberatung anknüpft, und das in der Regel eine Hochschul-Berufsausbildung, zumeist als Sozialarbeiterinnen und -arbeiter (oder gleichwertig) voraussetzt, sowie zusätzlich eine spezielle Weiterbildung verlangt.

Die im Entwurf angesprochenen (S. 29 letzter Absatz) Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung könnten dafür eine Orientierung bieten.



Zu Art. 11 sowie Art. 6 (1) a) und (3) der Richtlinie (Rechte des Opfers bei Verzicht auf Strafverfolgung sowie Informationen darüber)

Dass der Entwurf diese Bestimmungen der Richtlinie nicht zum Anlass für eine substantielle Erweiterung der Opferrechte nimmt, verkennt, aus der Sicht des **ado**, den rechtlichen Gehalt der Richtlinie auf ganz wesentliche Weise.

Nach Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie "stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Opfer im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung das Recht auf Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung haben.

Und nach Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie "stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass zumindest die Opfer schwerer Straftaten Anspruch auf Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung haben". Für diese Überprüfung gilt dann – allerdings nicht mehr hinsichtlich des Dass, sondern allein hinsichtlich des Wie – "Die Verfahrensvorschriften für diese Überprüfung (Hervorhebung vom ado) richten sich nach innerstaatlichem Recht."

In Erwägungsgrund 43 der Richtlinie ist diese im Indikativ formulierte und damit zwingend ausgestaltete Verpflichtung dahingehend erläutert, dass von dieser Überprüfung nur "gerichtliche" Entscheidungen ausgenommen sein sollen. Demgegenüber muss der Verletzte alle Entscheidungen von "Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern oder…

Polizeibediensteten", auf Strafverfolgung zu verzichten, "von einer anderen Person oder Behörde" überprüfen lassen können.

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie verlangt ferner, und dies in klarem Zusammenhang mit dem Überprüfungsrecht aus Art. 11 (vgl. auch Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie), dass dem Opfer auf seinen Antrag bei einem Verzicht auf Strafverfolgung die Gründe dafür zumindest in einer kurzen Zusammenfassung mitgeteilt werden. Diese Information muss – substantiiert – gegeben werden, um dem Opfer die Überprüfung zu ermöglichen.



Der Entwurf vertritt nun (S. 13, letzter Absatz, ferner S. 24 oben im Kontext von § 171 StPO) die aus Sicht des **ado** nicht haltbare Auffassung, die dem Verletzten in Art. 11 der Richtlinie zugebilligten Rechte seien im geltenden deutschen Strafverfahrensrecht bereits verwirklicht.

Der Entwurf versteht nämlich unter "Verzicht auf Strafverfolgung" – entgegen dem Wortlaut der Richtlinie – allein die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO (wenn die Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht ergeben haben). Nur gegen die so begründete Einstellung gibt es eine Überprüfungsmöglichkeit für den Verletzten in Gestalt des sogenannten Klageerzwingungsverfahrens der §§ 172 ff. StPO.

Der Entwurf ignoriert damit aber den riesigen Bereich der Opportunitätseinstellungen nach §§ 153 ff. StPO.

Dabei ist gerade die bisherige Praxis der Opportunitätseinstellungen für die Opfer regelmäßig unbefriedigend. In diesen Fällen sind ermittelte Beschuldigte vorhanden, deren Schuld – jedenfalls in den Fällen der §§ 153a und 154 StPO – sich keineswegs notwendig als nur "gering" iSv § 153 Abs. 1 StPO darstellt.

Das Opfer wird vielfach gerade in diesen Fällen ein besonderes Interesse an der Bestrafung des oder der Überführten haben. Eine Zustimmung des Opfers ist für Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO aber selbst dann nicht vorgesehen, wenn sie oder er dem Verfahren als Nebenkläger beigetreten ist.

Die Bescheide über Einstellungen nach §§ 153, 153a und 154 StPO ergehen vielfach formularmäßig; sie enthalten in der großen Mehrzahl der dem **ado** bekannten Fälle keine auf den Einzelfall des Opfers zugeschnittene und diesem somit nachvollziehbare Begründung.

So liest das Opfer etwa im – regelmäßig sehr kurzen – Einstellungsbeschluss nach § 154 StPO, dass die mögliche Strafe für die gegen sie oder ihn selbst begangene Straftat neben anderen



Strafen "nicht beträchtlich ins Gewicht fällt". Das Opfer kann aus dieser abstrakten Formulierung diese anderen Strafen und die Straftaten, für die sie verhängt wurden, nicht ersehen.

Darin liegt eine schwer erträgliche Entmündigung.

Der Entwurf scheint die Praxis der formularmäßigen Behandlung der Einstellungsbescheide sogar ausdrücklich hinzunehmen.

Darauf weist die Entwurfs-Begründung (unter IV. 4. auf S. 18) – selbst hin, insofern dort (im Zusammenhang mit Übersetzungskosten) billigend von einer "formularmäßigen Behandlung des Geschäftsanfalls bei der Staatsanwaltschaft" und davon die Rede ist, dass für "die wichtigsten Deliktsgruppen und Einstellungsgründe" (sowie mehrsprachige) "Textbausteine" (Hervorhebungen durch den ado) erstellt werden müssten.

Bei allem Verständnis für die hohe Fallbelastung der Staatsanwaltschaften erscheint der Verzicht des Entwurfs auf jede Verbesserung der Verletztenrechte bei Opportunitätseinstellungen weder mit Art. 11 noch mit einer "respektvollen" Behandlung des Opfers nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie vereinbar.

Der **ado** meint, dass es bei Einstellungen nach § 154 StPO erforderlich sein wird, dem Opfer mitzuteilen, im Hinblick auf welche (und wie hohe) andere Strafe die Einstellung erfolgt, und ob diese andere Strafe bereits (rechtskräftig?) verhängt wurde oder von der Staatsanwaltschaft nur erwartet wird. Gegebenenfalls wird das Opfer auf Antrag mehrmals von neuem über den jeweils aktuellen Stand zu informieren sein, so dazu, zu welchem rechtskräftigen Ergebnis das den Einstellungsgrund nach § 154 StPO bildende andere Verfahren geführt hat.

Im Fall der vorläufigen Einstellung gegen Auflagen gemäß § 153a StPO wiederum werden zunächst die vorläufige Einstellung nach § 153 a Abs. 1 Satz 1 StPO, später gegebenenfalls die eine weitere Verfolgung als Vergehen ausschließende (§ 153a Abs. 1 Satz 5 StPO) Erfüllung der Auflage mitzuteilen sein.



In diesem Kontext weist der **ado** darauf hin, wie besonders problematisch sich die Informationspflicht bei einer Verständigung im Strafverfahren (iSv. § 257 c StPO – der sogenannte "Deal") darstellt.

Dabei verkennt der **ado** nicht, dass es sich – wenn das Ergebnis der Verständigung eine (ggf. auch das jeweilige Opfer betreffende nur teilweise) Einstellung des Verfahrens in der Hauptverhandlung ist – um eine richterliche Entscheidung handelt, die nach Erwägungsgrund 43 der Überprüfung auf Antrag des Opfers gerade entzogen sind.

Dennoch erscheinen hier die Rechte der Opfer besonders gefährdet.

Bei einer schon vor der Hauptverhandlung abgesprochenen (vgl. § 160b StPO, und hierzu etwa die Erläuterungen von *Meyer-Goßner* aaO. Rn 6 zur § 160b StPO) und dann in einem kurzen Termin "besiegelten" Verständigung etwa ist regelmäßig davon auszugehen, dass das Opfer – sofern es nicht als Nebenkläger auftritt und entsprechend anwaltlich vertreten ist – zur Hauptverhandlung nicht geladen werden wird und daher sein Recht auf eine Aussage über die Tatfolgen (§ 69 Abs. 2 Satz 2 StPO – neu eingefügt seit 1. September 2013 durch das StORMG – wobei das Opfer, § 171 b Abs. 1 Satz 2 GVG, auf Zulassung der Öffentlichkeit bestehen kann) nicht wahren kann.

Der **ado** hält eine Reihe von gesetzlichen Änderungen für erforderlich, um dem Gebot der Richtlinie Genüge zu tun, dem Opfer die Überprüfung eines Verzichts auf Strafverfolgung vor der Hauptverhandlung zu ermöglichen. Nur beispielhaft: Es könnte etwa geprüft werden, ob

- das Klageerzwingungsverfahren für Opportunitätseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft geöffnet werden kann und
- bei Einstellungen nach §§ 153, 153a und 154 StPO die Zustimmung auch des Opfers zur Vorrausetzung zu machen ist.



**Zu Art. 12** der Richtlinie (Recht auf Schutzmaßnahmen in Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten)

Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) sollte – entsprechend Art. 12 Abs. 1 a) der Richtlinie – von der freiwilligen und jederzeit widerruflichen Zustimmung des Opfers abhängig gemacht werden. Es reicht nicht aus, dass – wie gemäß § 155 a Satz 3 StPO – die Geeignetheit eines Falls für den TOA gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten nicht angenommen werden darf. Diese "Widerspruchslösung" enthöbe die Ermittlungsbehörden der Verpflichtung, für eine ausdrückliche Einwilligung der Verletzten zu sorgen und schöbe es stattdessen diesen zu, zu widersprechen.

Die Erforderlichkeit eines – die wesentlichen Aspekte des Sachverhaltes umfassenden, vgl. Art. 12 Abs. 1 c) der Richtlinie – Geständnisses des Täters sollte gesetzlich (z. B. in § 46 a StGB) verankert werden. Die Erfahrung unserer Mitgliedsorganisationen zeigt, dass manche Staatsanwaltschaften dazu neigen, zu oft auch unklare und nicht ausermittelte Verfahren in den TOA zu geben, in der Hoffnung, sie würden dort aufgeklärt.

Art. 20 (Recht auf Schutz der Opfer während der strafrechtlichen Ermittlungen") und

Art. 24 (Schutzanspruch von Opfern im Kindesalter während des Strafverfahrens)

Der **ado** hält eine Ergänzung der dazu in Deutschland bestehenden strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen (§§ 58 a, 247 a, 255 a StPO) derzeit nicht für erforderlich.

Er regt aber an, durch geeignete rechtstatsächliche Untersuchungen – mit Förderung des BMdJufV – Erkenntnisse dazu zu sammeln, ob die polizeiliche, staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis von den seit Jahrzehnten immer weiter (zuletzt zum 1. September 2013)



verbesserten Möglichkeiten der Video-Vernehmung in angemessenem Umfang tatsächlich Gebrauch macht.

Die einschlägigen deutschen Forschungen (*Steller, Volbert, Kipper*) dazu liegen deutlich mehr als ein Jahrzehnt zurück und beziehen sich – jedenfalls was die Datensammlung betrifft – auf den Rechtszustand vor der Zulassung der Videoübertragungs- und Speichertechnik als Beweismittel im Jahr 1998.

Die Erfahrungen der Mitgliedsorganisationen des **ado** gehen dahin, dass die neuen Möglichkeiten noch nicht ausreichend genutzt werden.

## **Art. 25** (Schulung der betroffenen Berufsgruppen)

Der **ado** unterstützt ausdrücklich die Vorgabe der Richtlinie, es sei sicherzustellen, dass mit Kriminalitätsopfern berufliche befasste Polizeibeamtinnen und -beamten, Staatsanwältinnen und -anwälte, Richterinnen und Richter eine ausreichende Schulung erhalten, um sie tatsächlich in die Lage zu versetzen, mit den Opfern den von der Richtlinie gebotenen "unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang zu pflegen".

Der **ado** respektiert den hohen Rang der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 GG) und spricht sich deswegen in erster Linie dafür aus, für ein noch umfassenderes Angebot an geeigneter Fortbildung zu sorgen. Dies ist Länder- bzw., im Fall der Deutsche Richterakademie, Sache der bestehenden Bund-Länder-Einrichtung.

Aus seinen Mitgliedsorganisationen hört der **ado** aber häufig Klagen von Opfern (und diese bestätigen Berichte unserer Zeugenbegleiterinnen und -begleiter), aus denen zu entnehmen ist, dass ein unprofessioneller Umgang zumal von Justizjuristinnen und -juristen mit Opfern leider keine Seltenheit darstellt.



Als einen Grund dafür meint der **ado** ausmachen zu können, dass eine systematische und verpflichtende Schulung in angemessenem Kommunikationsverhalten im Allgemeinen, und gegenüber Kriminalitätsopfern im Besonderen, in Deutschland nicht stattfindet. Eine solche ist nicht Bestandteil der juristischen Ausbildung in Studium und Referendariat. Die vielen vorzüglichen einschlägigen Fortbildungsangebote der Deutschen Richterakademie und der Justizakademien der Länder werden zwar wahrgenommen, aber nicht, jedenfalls nicht im erforderlichen Maß, von allen mit Strafsachen Befassten.

Dies betrifft insbesondere Fortbildungsangebote zur sogenannten "berufsbezogenen Selbsterfahrung". Diese ermöglichen es etwa unter Einsatz von Videotechnik den Teilnehmenden, sich selbst in der Berufsrolle zu sehen, eine Erfahrung, über die nicht alle Justizjuristinnen und -juristen verfügen.

Beim **ado** besteht der Eindruck, dass bisher eine Minderheit von besonders Engagierten diese Angebote wahrnimmt, derartige Fortbildungen der deutlichen Mehrheit der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aber entbehrlich erscheinen, und man sich den damit vermeintlich verbundenen Belastungen lieber nicht aussetzt. Daher wäre darüber nachzudenken, wie eine bessere Akzeptanz von Fortbildungsangeboten zur berufsbezogenen Selbsterfahrung zu erreichen wäre.

Der **ado** weist, als positives Beispiel, auf eine in ihrer Striktheit neuartige Regelung hin, die seit 1. Januar 2013 für die Besetzung der Insolvenzgerichte gilt und jedenfalls bisher, soweit ersichtlich, von keiner Seite als Verstoß gegen die richterliche Unabhängigkeit bewertet wird. § 22 Abs. 6 Satz 3 GVG ordnet nämlich an, dass ein Richter in Insolvenzsachen bestimmte Rechts- und weitere, über das Rechtliche hinausgehende Kenntnisse haben soll. Darüber hinaus ist bestimmt, dass einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesem Gebiet nicht belegt sind, die Aufgaben eines Insolvenzrichters nur übertragen werden **dürfen** (Hervorhebung vom **ado**), wenn der Erwerb der Kenntnisse **alsbald zu erwarten ist**.

Es wäre dem ado ein ernstes Anliegen, in das Dritte Opferrechtsreformgesetz eine Bestimmung



von ebensolcher Klarheit dahingehend einzufügen, dass für Strafrichterinnen und -richter Kenntnisse und Schulungen in berufsbezogener Selbsterfahrung erfordert sind. Als Standort böte sich das GVG an (etwa §§ 25, 29 oder 74 mit entsprechenden Verweisungen).

Wir fügen hinzu, dass von manchen unserer Mitgliedorganisationen die Auffassung vertreten wird, die richterliche Unabhängigkeit erfasse allein die Rechtsprechung und stehe sogar einer bindenden Weisung der Justizverwaltung an Richterinnen und Richter, bestimmte Fortbildungsangebote seien wahrzunehmen, nicht entgegen.

III.

Der **ado** begrüßt die vorgeschlagene Neuregelung zur psychosozialen Prozessbegleitung als einen wesentlichen Schritt zur Verankerung einer professionellen Opferhilfe im deutschen Strafverfahrensrecht.

Er begrüßt besonders die in § 406h Abs. 5 Satz 1 StPO des Entwurfs vorgeschlagene Neuregelung, wonach bestimmten Verletzten ein Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung zustehen soll.

Die Bezugnahme der Begründung (S. 29 unten) auf die in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe entwickelten "Mindeststandards" macht deutlich, dass dieser Rechtsanspruch nur durch Einrichtungen eingelöst werden kann, die sich auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, in der Regel mit einem Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik (oder Psychologie oder gleichwertig), und entsprechender,



spezialisierter Fortbildung stützen.

Die im Entwurf zu § 406g Abs. 2 Satz 3 StPO den Ländern eingeräumte Freiheit bei der Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern dürfte hier ihre Grenze finden. Dies insbesondere auch deswegen, weil die vorgeschlagene Neuregelung ausdrücklich von Voraussetzungen in Gestalt von "Berufsausbildung, praktischer Berufserfahrung und spezialisierter Weiterbildung" spricht.

Dieser Wille des Gesetzgebers dürfte die Länder, in denen bislang keine professionellen Opferhilfeeinrichtungen vorhanden sind, zumindest für den Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung zu verstärkten Anstrengungen für deren Aufbau veranlassen. Der **ado** ist optimistisch, dass die damit entstehende Professionalität auf die übrige Opferunterstützung in diesen Ländern ausstrahlt, die psychosoziale Prozessbegleitung sich also als ein erster Schritt hin zur Verstärkung, Verbesserung (und nicht zuletzt stabileren Finanzierung) der Opferhilfe erweist.

Der **ado** hat sich in den Beratungen der Arbeitsgruppe mehrheitlich gegen das sogenannte "Trennungsgebot" ausgesprochen, wie dieses in der Entwurfsbegründung auf S. 29, zweiter Absatz, dargestellt und gerechtfertigt wird.

Aus Sicht des **ado** ist es nicht nur vertretbar, sondern im Interesse einer durchgehenden Betreuung des Opfers im Gegenteil geboten, vorgerichtliche Opferberatung und psychosoziale Prozessbegleitung in derselben Hand zu lassen. Aus Sicht des **ado** droht bei einer solchen Handhabung durch einen professionellen Opferunterstützungsdienst keine Verfälschung der Aussage der Zeugin oder des Zeugen, und sind entsprechende Befürchtungen der Strafrechtspflege, sollten sie bestehen, unberechtigt.

Daher sollten aus der Sicht des **ado** die betreffenden Passagen aus der Begründung gestrichen werden.

Aber auch eine unseren Bedenken (in allein diesem Punkt) nicht folgende Fassung der



Gesetzesbegründung wird den **ado** nicht daran hindern, die vor allem positiven Auswirkungen der Neuregelung in § 406g StPO für die Weiterentwicklung der professionellen Opferunterstützung anzuerkennen und sich an den Beratungen über die in diesem Zusammenhang von den Ländern zu treffenden Regelungen engagiert zu beteiligen.

Berlin, den 25. November 2014

Die Sprecherinnen des ado

**Astrid Gutzeit** 

Karin Wagner